

AZ: L 3 AS 92/12

AZ: S 13 AS 157/12 SG Itzehoe

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES LANDESSOZIALGERICHT



Verkündet am 14.11.2014

Sommer
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

gegen

- Beklagter und Berufungskläger -

vertreten durch _____

hat der 3. Senat des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 14. November 2014 in Schleswig durch

den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht _____,
die Richterin am Landessozialgericht _____,
die Richterin am Landessozialgericht _____,
die ehrenamtliche Richterin _____,
den ehrenamtlichen Richter _____

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Itzehoe vom 19. Juni 2012 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin auch im Berufungsverfahren.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Streitig sind im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens die angemessenen Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB II) für einen Ein-Personen-Haushalt in I_____ für unter 25-Jährige.

Die _____ 1989 geborene Klägerin wandte sich am 25. Februar 2010 an den Beklagten und gab an, aus familiären und gesundheitlichen Gründen aus der Wohnung ihres Vaters ausziehen zu müssen. Den Antrag auf Zusicherung zum Umzug vom 23. Februar 2010 in die 33 m² große Einzimmerwohnung im F_____ in I_____ mit einer Grundmiete von 235,00 EUR zuzüglich 45,00 EUR Betriebskosten sowie 50,00 EUR Heizkosten lehnte der Beklagte bei Vorliegen schwerwiegender Gründe für den Auszug aus der Wohnung des Vaters mit Bescheid vom 25. Februar 2010 ab, da die Unterkunft den Miethöchstbetrag von 240,00 EUR ohne Heizkosten übersteige. Auf den Leistungsantrag vom 1. März 2010 bewilligte der Beklagte der Klägerin mit Bescheid vom 9. März 2010 Leistungen für die Zeit vom 1. März bis 31. August 2010, mit Bescheid vom 10. August 2010 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 17. November 2010, 11. Januar 2011 und 26. März 2011 Leistungen für die Zeit vom 1. September 2010 bis 28. Februar 2011, mit Bescheid vom 2. Februar 2011 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 26. März 2011 Leistungen für die Zeit vom 1. März 2011 bis 31. August 2011 und mit Bescheid vom 9. August 2011 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 26. November 2011 Leistungen für die Zeit vom 1. September 2011 bis 29. Februar 2012. Hierbei berücksichtigte er jeweils Kosten der Unterkunft in Höhe von monatlich 240,00 EUR zuzüglich 50,00 EUR Heizkosten.

Mit Schreiben vom 2. November 2011 beantragte die Klägerin die Überprüfung der Bewilligungsbescheide seit März 2010 im Hinblick auf die gewährten Unterkunftskosten, da Wohnungen innerhalb der vom Beklagten gesetzten Mietobergrenze in I_____ nicht verfügbar seien und die von ihr bewohnte Wohnung angemessen sei.

Mit Bescheid vom 7. November 2011 lehnte der Beklagte die Neufeststellung ab. Die angefochtenen Bescheide seien nicht zu beanstanden. Die Klägerin sei im März 2010 ohne vorherige Zusicherung bzw. trotz Ablehnung in die nicht angemessene Wohnung eingezogen.

Mit Schreiben vom 9. November 2011, das als Widerspruch gegen den Bescheid vom 7. November 2011 gewertet wurde, bekräftigte die Klägerin ihren Anspruch auf Übernahme der tatsächlichen Kosten. Mit Widerspruchsbescheid vom 3. Januar 2012 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Zwar habe die Klägerin einen schwerwiegenden sozialen Grund für den Auszug aus der väterlichen Wohnung geltend machen können, die Zusicherung sei dennoch zutreffend verweigert worden, da die angemietete Wohnung unangemessen teuer sei. Die Mietobergrenze für junge Menschen unter 25 Jahre läge bei 80 % des Miethöchstbetrages der für einen Über-25-jährigen Menschen gelte. Da die Klägerin trotz verweigerter Zusicherung in die jetzige Wohnung gezogen sei, hätte sie eigentlich gar keine Unterkunftskosten erhalten dürfen.

Mit Schreiben vom 4. Januar 2012, eingegangen am 11. Januar 2012 bei dem Sozialgericht Itzehoe - S 13 AS 5/12 ER -, hat die Klägerin wörtlich beantragt, „die Klage als Eilantrag zu bearbeiten“. Im Erörterungstermin vom 23. Januar 2012 hat sie klargestellt, dass der Antrag vom 4. Januar 2012 auch als Klage als gegen den Widerspruchsbescheid vom 3. Januar 2012 zu werten sei. Zur Begründung hat sie erneut ausgeführt, dass es innerhalb der vom Beklagten gesetzten Mietobergrenze keinen Wohnraum gebe.

Die Klägerin hat nach Aktenlage sinngemäß beantragt,

1. den Bescheid des Beklagten vom 7. November 2011 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 3. Januar 2012 aufzuheben,
2. den Beklagten zu verurteilen, ihr unter Abänderung der Bescheide vom 9. März 2010, 10. August 2010 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 17. November 2010, 11. Januar 2011 und 26. März 2011, 2. Februar 2011 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 26. März 2011 und 9. August 2011 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 26. November 2011 Leistungen nach dem SGB II unter Berücksichtigung von Kosten der Unterkunft in Höhe von 280,00 EUR zuzüglich 50,00 EUR Heizkosten für die Zeit vom 1. März 2010 bis 29. Februar 2012 zu gewähren.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat er auf die Ausführungen in der angefochtenen Verwaltungsentscheidung verwiesen.

Nach Anhörung der Beteiligten zum beabsichtigten Verfahren hat das Sozialgericht Itzehoe der Klage mit Gerichtsbescheid vom 19. Juni 2012 stattgegeben und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die Klägerin habe einen Anspruch auf Erteilung der Zusicherung gehabt, denn für ihren Auszug aus dem väterlichen Haushalt habe ein schwerwiegender sozialer Grund i.S.d. § 22 Abs. 2a Nr. 1 SGB II (in der bis 31. Dezember 2010 gültigen Fassung, neu: Abs. 5) bestanden. Dem Anspruch auf Zusicherung habe auch nicht entgegengestanden, dass die von der Klägerin angemietete Wohnung aus Sicht des Beklagten unangemessen teuer gewesen sei. Die im streitigen Zeitraum angefallene tatsächliche Miete habe sowohl unter der Mietobergrenze von 301,00 EUR, die der Beklagte unter Berücksichtigung seiner „Arbeitsempfehlung des Kreises Steinburg zur Grundsicherung für Erwerbsfähige, Leistungen für Unterkunft § 22 SGB II“ vom 26. Oktober 2009 für I_____ als angemessen ansehe, als auch unter der Mietobergrenze von 330,00 EUR gemäß der Tabelle zu § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) gelegen. Für eine Begrenzung der Unterkunfts-kosten für Unter-25-Jährige auf 80 % der der für einen Über-25-Jährigen geltenden Werte sei eine gesetzliche Grundlage nicht erkennbar. Eine solche Begrenzung ergebe sich nicht aus dem Wortlaut des § 22 Abs. 1 und 2 a bzw. Abs. 5 SGB II. Auch könne weder § 22 Abs. 2a noch Abs. 5 SGB II eine allgemeine Wertung dahingehend entnommen werden, dass sich junge Menschen unter 25 Jahren generell wohnlich einzuschränken hätten. Zudem sei fraglich, ob es in I_____, anders als in typischen Universitätsstädten, Wohnraum – wie möblierte Zimmer oder Zimmer in Wohngemeinschaften – in hinreichendem Umfang gebe.

Gegen dieses dem Beklagten am 2. Juli 2012 zugestellte Urteil richtet sich dessen Berufung vom 25. Juli 2012. Zur Begründung führt er aus: Nach § 22 Abs. 5 SGB II (§ 22 Abs. 2 a SGB II a.F.) würden bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und umziehen, Kosten der Unterkunft für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn der kommunale Träger vor Abschluss des Mietvertrages dem Umzug zugestimmt habe. Eine solche Zusicherung sei mit Bescheid vom 25. Februar 2010 abgelehnt worden; der Be-

scheid sei bestandskräftig und nicht Gegenstand der angefochtenen Überprüfungsentscheidung. Nach dem vorliegenden schlüssigen Konzept sei für einen Ein-Personenhaushalt in I_____ grundsätzlich ein Miethöchstbetrag von 301,00 EUR bruttokalt angemessen. In Ausnahmefällen könne die Angemessenheit abweichend bestimmt werden. Dies gelte insbesondere für den Personenkreis nach § 22 Abs. 5 SGB II (§ 22 a SGB II a.F.). Der Gesetzgeber habe mit der Regelung zu verstehen gegeben, dass diese Personengruppe einer Besonderheit unterliege, die auch bei der Bestimmung der Angemessenheit Berücksichtigung zu finden habe, was bereits in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt gewesen sei. Danach müssten sich junge Volljährige daran messen lassen, dass sie noch keine eigene wirtschaftliche Existenz gebildet hätten und somit noch nicht „wirtschaftlicher Partner“ in der Gesellschaft der Steuerzahler geworden seien. Ohne vorherige Eigenleistung stünde diesen Personen lediglich eine Unterkunft mit geringerer m²-Zahl oder auch nur ein Zimmer in Untervermietung zu. Dies entspräche auch dem sonstigen Verhalten junger Volljähriger, die aus dem Elternhaus ausziehen. Aufgrund regelmäßig nur begrenzt vorhandener eigener Einkünfte würden Unterkünfte angemietet, die nur begrenzte Kosten verursachten. Dabei handele es sich um kleinere Wohnungen, Untermietverhältnisse oder ein Zimmer in einer Wohngemeinschaft. Daher richte sich der Wohnraumbedarf für diese Altersgruppe nicht nach den Vorschriften des sozialen Wohnungsbaus, sondern es seien die Wohngewohnheiten von Studenten, Auszubildenden und Schülern mit geringerem Einkommen zugrunde zu legen. Gemessen daran sei eine Wohnfläche von 40 m² gerechtfertigt. Unter weiterer Zugrundelegung des nach dem schlüssigen Konzept ermittelten m²-Preises ergebe sich ein Höchstbetrag von 240,00 EUR für den Bereich der Stadt I_____.

Der Beklagte beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Itzehoe vom 19. Juni 2012 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Klägerin hält die Entscheidung des Sozialgerichts für zutreffend.

Die die Klägerin betreffende Leistungsakte der Beklagten und die Gerichtsakte haben vorgelegen. Diese sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen. Hierauf wird wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Beklagten ist zulässig (§§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz [SGG]). Der Beklagte ist durch die erstinstanzliche Abänderung der Bescheide mit 960,00 EUR (mtl. Differenz 40,00 EUR * 24 Monate) beschwert, sodass der Wert des Beschwerdegegenstandes die Grenze des § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG übersteigt.

Die Berufung ist aber nicht begründet. Der Bescheid des Beklagten vom 7. November 2011 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 3. Januar 2012, mit dem dieser die Überprüfung seiner Bescheide vom 9. März 2010, 10. August 2010 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 17. November 2010, 11. Januar 2011 und 26. März 2011, 2. Februar 2011 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 26. März 2011 und 9. August 2011 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 26. November 2011 bezogen auf die Kosten der Unterkunft abgelehnt hat, ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Der Beklagte hat zu Unrecht den Bewilligungsentscheidungen vom 1. März 2010 bis zum 28. Februar 2012 lediglich Unterkunftskosten in Höhe von 240,00 EUR monatlich und nicht die tatsächlichen, angemessenen Kosten in Höhe von 280,00 EUR zugrundegelegt. Das Sozialgericht hat daher zu Recht der Klage stattgegeben. Auf die Entscheidungsgründe des Gerichtsbescheids und die darin zutreffend genannten Rechtsgrundlagen wird zur Vermeidung von Wiederholungen gemäß § 153 Abs. 2 SGG Bezug genommen. Neue tatsächliche oder rechtliche Gesichtspunkte haben sich im Berufungsverfahren nicht ergeben.

Im Hinblick auf die Berufungsbegründung ist den Entscheidungsgründen des Sozialgerichts lediglich Folgendes hinzuzufügen:

Bei lebensnaher Würdigung war von dem Überprüfungsantrag der Klägerin auch der Bescheid vom 25. Februar 2010 mit umfasst, denn die Klägerin wollte mit ihrem

Überprüfungsantrag die Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft erreichen. Der am 25. Februar 2010 erlassene Bescheid beinhaltet die Zusicherung, dass die angemessenen Kosten der Unterkunft übernommen werden, da schwerwiegende soziale Gründe (§ 22 Abs. 5 Satz 2 SGB II) vorliegen, d.h. ein Verweis auf die elterliche Wohnung nicht zumutbar ist. Folge dieses Regelungsgehalts ist auch, dass der Klägerin zutreffend Regelleistungen in Höhe von 100 von Hundert erbracht wurden. Soweit der Beklagte daher meint, einer Verurteilung zu höheren Kosten der Unterkunft für den streitigen Zeitraum vom 1. März 2010 bis zum 28. Februar 2012 stehe der Regelungsgehalt des Bescheides vom 25. Februar 2010 entgegen, folgt der Senat dem nicht. Zudem ist zulässiger Regelungsgehalt der Zusicherung nach § 22 Abs. 5 SGB II bzw. § 22 Abs. 2 a SGB II a.F. nur die künftige Berücksichtigung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung bei der Bedarfsberechnung, ausdrücklich aber nicht deren Höhe (Krauß in Hauck/Noftz, SGB II K § 22 Rz. 278). Die Entscheidung bindet die Verwaltung mithin dahin, dass der Leistungsberechtigte uneingeschränkt eine Unterkunft außerhalb des Elternhauses nehmen kann und zwar solange, wie diese Gründe fortbestehen (vgl. § 34 Abs. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch [SGB X]). Bestimmt sich aber die Angemessenheit der Unterkunfts-kosten auch für unter 25-Jährige allein nach § 22 Abs. 1 SGB II, kommt der im Bescheid vom 25. Februar 2010 getroffenen Aussage, wonach die Kosten der Unterkunft nur in Höhe von 240,00 EUR angemessen seien, keine Sperrwirkung im vom Beklagten behaupteten Umfang zu.

Im Übrigen teilt der Senat die Ausführungen des Sozialgerichts, dass für unter 25-Jährige keine andere Zumutbarkeitsgrenze für Wohnraum gilt als für über 25-Jährige Leistungsberechtigte (ebenso: Landessozialgericht [LSG] Hamburg, Beschluss vom 25. August 2005 – L 5 B 201/05 ER AS, juris, Rz. 23; Bayerisches LSG, Urteil vom 11. Juli 2012 - L 16 AS 127/10 -, juris, Rz. 159 ff; Sächsisches LSG, Urteil vom 19. Dezember 2013 - L 7 AS 637/12 -, juris, Rz. 168 unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Sozialgerichts Dresden, Urteil vom 10. September 2013 - S 49 AS 8234/10 -, juris, Rz. 131; Piepenstock, jurisPK-SGB II, Rz. 169; Luik in Eicher, SGB II, 3. Aufl. 2013, § 22 Rz. 177; Berlitz in LPK-SGB II, 5. Aufl. 2013, § 22 Rz. 153). Zwar hat der 11. Senat des Schleswig-Holsteinischen LSG mit Beschluss vom 9. Oktober 2009 (- L 11 B 465/09 AS ER -, juris, Rz. 7 ff.) unter Hinweis auf eine Entscheidung des 6. Senats des Berufungsgerichts (Beschluss vom 30. November 2005 - L 6 B 314/05 AS ER -, n.v.), die Auffassung des Beklagten mit den von ihm vorgetretenen Argumenten vertreten. Der 11. Senat ist hingegen nicht mehr für Streitigkeiten

nach dem SGB II zuständig. Der 6. Senat hat in der aktuellen Besetzung eine Entscheidung zu dieser Problematik noch nicht treffen müssen. Aus Sicht des erkennenden Senats sind die konkreten Lebensumstände des Leistungsberechtigten bei der Bestimmung der abstrakt angemessenen Wohnungsgröße hingegen nicht erheblich, so dass keine weitergehende Differenzierung nach dem Alter der Leistungsberechtigten vorzunehmen ist. Insbesondere erscheint es unzulässig, über die Regelungen des § 22 Abs. 5 SGB II hinaus auch im Anwendungsbereich des Abs. 1 junge Leistungsberechtigte schlechter zu behandeln als ältere (Krauß a.a.O. § 22, Rz. 87). Daher ist es auf der Grundlage des geltenden Rechts nicht möglich, für bestimmte Gruppen von Hilfebedürftigen, insbesondere für junge Erwachsene unter 25 Jahren, hinsichtlich der Bewertung des konkret angemessenen Wohnraums auf einen abstrakt angemessenen Unterkunftsbedarf Bezug zu nehmen, der sich nicht an allen Leistungsberechtigten orientiert, sondern an den Gewohnheiten von Schülern, Studenten und Auszubildenden dieser Altersgruppe mit geringeren finanziellen Mitteln (Krauß, a.a.O., K § 22, Rz. 125; so aber LSG Schleswig-Holstein, 11. Senat, Beschluss vom 9. Oktober 2009, a.a.O.). Zur Überzeugung des Senats lässt sich daraus aber nicht der Schluss ziehen, dass für junge Erwachsene, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, nichts anderes gelten könne, denn dass bei in Ausbildung befindlichen Personen Wohnheimzimmer, Zimmer in Wohngemeinschaften oder möblierte Wohnungen prägend sind, hat gänzlich andere Gründe. Insofern hat das Sozialgericht Dresden (Urteil vom 10. September 2013 – S 49 AS 8234/10, juris, Rz. 131) zutreffend ausgeführt: „Erwachsenen Auszubildenden und Studierenden steht über Studentenwerke oder gemeinnützige Organisationen eine große Zahl an Wohnheimen als Unterkunftsmöglichkeiten zur Verfügung, die für Leistungsbezieher nach dem SGB II nicht zugänglich sind. Auszubildende und Studierende bewohnen solche Unterkünfte auch regelmäßig nur am Studienort. Das Wohnheim- oder WG-Zimmer ist, selbst wenn der Betroffene seinen Hauptwohnsitz dorthin verlegt, typischerweise nicht sein einziges und eigentliches Zuhause, sondern eine zweckbezogene Unterkunft neben einer weiteren bei seinen Eltern. Auch wird die Unterkunft am Ausbildungs- oder Studienort nicht dauerhaft beibehalten, sondern von vornherein nur für eine absehbare Dauer. Daher nimmt der Betroffene von sich aus auch Einschränkungen in Kauf, die ihm bei einem dauerhaften und einzigen Lebensmittelpunkt nicht möglich wären. Schließlich führen gerade diese Umstände dazu, dass bei der Bemessung von Ausbildungsentgelten die Unterkunfts-kosten entsprechend niedriger veranschlagt werden. Hieraus kann für unter-25-jährige Leistungsbezieher nach dem SGB II kein Nachteil erwachsen.“ Dem schließt sich der erkennende Senat uneinge-

schränkt an. Auch die Entstehungsgeschichte der Norm (§ 22 Abs. 5 SGB II bzw. Abs. 2 a SGB II a.F.) rechtfertigt die von dem Beklagten vorgenommene Differenzierung nicht. Zutreffend ist, dass § 22 Abs. 5 und § 20 Abs. 3, § 24 Abs. 6 SGB II (zuvor § 20 Abs. 2 a, § 23 Abs. 6 SGB II) den Anreiz vermindern sollen, auf Kosten der Allgemeinheit eine eigene Wohnung bei gleichzeitigem Bezug der vollen Regelleistung zu beziehen (BT-Drs. 16/688 S. 149; zur Kritik: Krauß, a.a.O. K § 22, Rz. 260). Um der vom Gesetzgeber unerwünschten Auflösung von Eltern-Kind-Bedarfsgemeinschaften entgegenzuwirken, werden nach § 22 Abs. 5 SGB II Kosten der Unterkunft und Heizung bei einem Auszug aus der elterlichen Wohnung vor Vollendung des 25. Lebensjahres daher grundsätzlich nur übernommen, wenn sich der Träger der Grundsicherung in einem vorgeschalteten Zusicherungsverfahren zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat. Insofern ist die Zusicherung anders als nach § 22 Abs. 4 SGB II materielle Anspruchsvoraussetzung für die Übernahme der Kosten der Unterkunft für die neue Wohnung (Piepenstock, a.a.O., § 22 Rz. 158; Berlit in LPK-SGB II, § 22 Rz. 147; Luik, a.a.O. § 22 Rz. 179). Insofern hat die Regelung weit reichende Konsequenzen für den unter 25-jährigen Leistungsberechtigten. Fehlt es an einer Zusicherung nach § 22 Abs. 5 SGB II werden nicht nur die Unterkunftskosten nicht übernommen, sondern darüber hinaus der Regelbedarf nur in Höhe von 80 vom Hundert gezahlt (§ 20 Abs. 3 SGB II) und einmalige Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II) nicht erbracht (§ 24 Abs. 6 SGB II). Diese Folgen treffen den jungen Leistungsberechtigten – bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres – zeitlich unbegrenzt (vgl. Krauß, a.a.O., § 22 Rz. 263, 264). Weiterreichende Folgen sind - entgegen den Ausführungen des Beklagten - mit der Zusicherung nach § 22 Abs. 5 SGB II nicht verbunden.

Liegen somit die von der Klägerin zu zahlenden Kosten der Unterkunft mit einer Bruttokaltmiete in Höhe von 280,00 EUR im Rahmen der von dem Beklagten für einen 1-Personenhaushalt in I_____ anerkannten angemessenen Unterkunftskosten, bedarf es in der vorliegenden Entscheidung keiner vertieften Erörterung, ob das von dem Beklagten zugrundeliegende Konzept zur Angemessenheit der Unterkunftskosten den Anforderungen des BSG an ein schlüssiges Konzept genügt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe, die Revision gemäß § 160 Abs. 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Sie muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Beschwerde in schriftlicher Form ist zu richten an das Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel bzw. das Bundessozialgericht, 34114 Kassel. (nur Brief und Postkarte)

Die elektronische Form wird nur durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundessozialgericht“ in das elektronische Gerichtspostfach des Bundessozialgerichts zu übermitteln ist. Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) lizenzfrei heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu den Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen.

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen**. Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs ist der Vordruck in Papierform auszufüllen, zu unterzeichnen, einzuscannen, qualifiziert zu signieren und dann in das elektronische Gerichtspostfach des Bundessozialgerichts zu übermitteln (s.o.).

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

III. Ergänzende Hinweise

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.
